



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1127/162

A-6010 Innsbruck, am 16. November 1993
Landhausplatz 1
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 Klappe: 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Telefax!

Beirat GESETZENTWURF
Zl. -GE/19.....
Datum: 30. NOV. 1993
Verteilt 3. 12. 93 Mu

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden;

Zu Zahl GZ 920.196/5-II/A/6/93 vom 19. Oktober 1993

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:Zu den Z. 6 und 7:

a) Im § 96 BDG 1979 sind die Disziplinarbehörden taxativ aufgezählt. § 97 leg.cit. regelt deren Zuständigkeit. So sind der Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung und die Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen. Daraus folgt, daß die Dienstbehörde nur dann als Disziplinarbehörde tätig wird, wenn sie Zuständigkeiten wahrnimmt, die ihr nach § 97 BDG 1979 übertragen sind. Führt die Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durch (§ 94 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) oder erstattet sie Strafanzeige bzw. wird ihr die rechtskräftige Beendigung eines Strafverfahrens mitgeteilt (§ 94 Abs. 2 BDG 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes), so wird die Bezeichnung "Disziplinarbehörde" wohl kaum zutreffend sein.

b) Nach § 94 Abs. 2 Z. 1 BDG 1979 in der derzeit geltenden Fassung wird der Lauf der Verjährungsfristen für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist. Durch die im Entwurf im letzten Teilsatz verwendete Formulierung "... der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet ..." könnten Zweifel entstehen, ob die Hemmung der Verjährung auch dann eintritt, wenn sich der Gegenstand des Disziplinarverfahrens und eines allfälligen Strafverfahrens wegen der unterschiedlichen Beurteilung aus disziplinarrechtlicher Sicht nur teilweise decken. Es sollte diesbezüglich daher die geltende Formulierung "... Gegenstand eines solchen Verfahrens ist ..." beibehalten werden.

Zu Z. 9:

Diese Bestimmung widerspricht, soweit im § 97 Z. 2 nur die Disziplinarkommission zur Entscheidung über Suspendierungen für zuständig erklärt wird, dem § 112 Abs. 3 (Z. 12) des Entwurfes, wonach die Entscheidung über die Suspendierung der Disziplinaroberkommission obliegt, wenn das Disziplinarverfahren bei ihr anhängig ist. Sollte tatsächlich nur die Disziplinarkommission für die Ent-

scheidung über die Suspendierung zuständig sein, so dürfte dies nicht im Interesse der Verwaltungsökonomie stehen, weil vermutlich jene Behörde, bei der ein Disziplinarverfahren anhängig ist, die Voraussetzungen auch für eine Suspendierung am besten kennen dürfte. Abgesehen davon sollte ein Aktenschieben von der Disziplinaroberkommission zur Disziplinarkommission und zurück vermieden werden.

§ 97 Z. 2 dürfte aber auch im Widerspruch zu § 112 Abs. 5 des Entwurfes stehen. Danach hätte nämlich die Disziplinaroberkommission das Recht, eine von der Disziplinarkommission verfügte rechtskräftige Suspendierung, wenn sie im Gegensatz zur Disziplinarkommission der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für die Suspendierung nicht vorliegen, aufzuheben, wenn das Disziplinarverfahren bei ihr gerade anhängig ist.

Zu Z. 10:

Hinsichtlich der vorgesehenen Berichterstattungspflicht bestehen im Hinblick auf die im § 102 Abs. 2 BDG 1979 verfassungsrechtlich abgesicherte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Disziplinar(ober)kommission schwerwiegende Bedenken. Die Neufassung des § 102 Abs. 3 und 4 dürfte wohl von der Intention getragen sein, dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Disziplinar(ober)kommission zu deuten, daß auch gegen sie eine Disziplinaranzeige erstattet werden könnte, wenn der Leiter der Zentralstelle auf Grund des Berichtes der Meinung ist, daß zuwenig rasch oder nicht richtig "verfügt" worden sei. Damit würde aber zweifellos die den Kommissionsmitgliedern garantierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Funktion eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Disziplinar(ober)kommission im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt wird. Auf Grund der notwendigen fachlichen Voraussetzungen und des mit dieser Funktion verbundenen Zeitaufwandes bereitet die Bestellung der Disziplinar(ober)kommission beim Amt der Tiroler Landesregierung zunehmend Schwierigkeiten. Durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Tätigkeitsberichtes über das vorangegangene Kalenderjahr wird der Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöht, sodaß die Bereitschaft, insbesondere das Amt des Vorsitzenden der Disziplinar(ober)kommission zu übernehmen, noch weiter abnehmen wird. Eine

solche Berichtspflicht erscheint auch inhaltlich nicht gerechtfertigt, weil sie in anderen Bereichen, z.B. im Rahmen der Leistungsfeststellungskommission, ebenfalls nicht besteht. Sie erscheint auch nicht notwendig, da die Dienstbehörde die Disziplinaranzeigen ja an die Disziplinarkommission weiterleitet (dies gilt auch für Selbstanzeigen) und der Dienstbehörde jedenfalls die Entscheidung über Suspendierungen und ihre Aufhebung, aber auch Disziplinarerkenntnisse übermittelt werden müssen, sodaß eine weitere Information nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Gebot der Amtsverschwiegenheit, der im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren besondere Bedeutung zukommt, mehr als entbehrlich erscheint. Schließlich könnte eine Kontrolle der Arbeitsleistungen der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission genauso gut über die Dienstbehörde und den deren Interessen vertretenden Disziplinaranwalt erfolgen.

Aus den angeführten Gründen wird daher die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Tätigkeitsberichtes mit Entschiedenheit abgelehnt.

Zu Art. II:

Zu Z. 1:

Im Einleitungssatz des § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 müßte bei den Verwendungsguppen auch die Verwendungsguppe L2 hinsichtlich der Religionslehrer aufgezählt werden, da für diese alternativ etwa zur Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie der Abschluß eines Studiums an einer Universität Ernennungserfordernis ist. Nach der durch Art. II Z. 4 der Novelle BGBI. Nr. 518/1993 geschaffenen Rechtslage können einem Religionslehrer, der das Ernennungserfordernis "Abschluß der theologischen Studien" erbringt, anders als einem Religionslehrer, der das Ernennungserfordernis "Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie" erbringt, keine Studienzeiten mehr angerechnet werden. Dafür, daß diese Folge vom Gesetzgeber in Kauf genommen oder gar beabsichtigt wurde, findet sich in den Erläuterungen zur zit. Gesetzesnovelle kein Hinweis. Um eine Benachteiligung der Religionslehrer zu verhindern, wäre die eingangs erwähnte Ergänzung des Einleitungssatzes erforderlich.

Zu Z. 2:

Der legistische Aufwand für eine bloße "Klarstellung", wie es den Erläuterungen zu entnehmen ist, scheint wohl nicht gerechtfertigt zu sein.

Zu Art. III:Zu Z. 2:

§ 26 Abs. 2 VBG 1948 wäre in der Weise zu ändern, daß auch Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe "1 2" in die Aufzählung im Einleitungssatz der Z. 8 aufgenommen werden. Hinsichtlich der Gründe wird auf die Ausführungen oben zu Art. II Z. 1 verwiesen.

Zu Z. 8:

Die Bezeichnung des Urlaubs als "Sonderurlaub" erscheint nicht richtig, da auf "Sonderurlaub" kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem stellt sich die Frage, ob die hier beabsichtigte Änderung den legistischen Aufwand überhaupt rechtfertigt.

Zu Art. IV:Zu den Z. 1 und 5:

Nach § 9 Abs. 4a des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes sollen die Zurechnung von Zeiten nach § 9 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 und die Bemessung des Ruhegenusses mit einem höheren Prozentsatz nach § 9 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, wenn die zugrundeliegende Erwerbsunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit beruht, mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG wirkungslos werden. Abgesehen davon, daß in dieser Bestimmung - so wie auch im § 20 Abs. 5a des Entwurfes - auf die Landeslehrer nicht Bedacht genommen wurde, für die in einigen Bundesländern eigene Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen wurden, bestehen gegen eine derartige Durchbrechung der Rechtskraft durch einen nach einer anderen Rechtsvorschrift erlassenen Bescheid einer anderen Behörde im Interesse der Rechtssicherheit des Betroffenen schwerwiegende Bedenken. Auch wenn bei Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes der Bescheid über die Bemessung des Ruhegenusses nur hinsichtlich der Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 wirkungslos würde, wäre

die auf den Begünstigungen nach § 9 Abs. 1 und 2 leg.cit. beruhende Berechnung des Ruhegenusses damit wohl gegenstandslos. Der betroffene Beamte wäre nämlich kaum in der Lage, auf Grund des - teilweise wirkungslosen - Bescheides die Neuberechnung seines Ruhegenusses vorzunehmen. Eine Beseitigung dieses Zustandes der Rechtsunsicherheit könnte erst durch die Erlassung eines neuen Bescheides herbeigeführt werden. Ausgehend davon, daß ohnehin eine Neubemessung des Ruhegenusses notwendig ist, wäre zu prüfen, ob nicht die Festlegung eines gesetzlichen Wiederaufnahmegrundes, der die Dienstbehörde im vorliegenden Fall zur Neubemessung des Ruhegenusses verpflichtet, zweckmäßiger wäre.

Zu den Z. 3 und 4:

Hinsichtlich der Z. 3 ist es nicht einsichtig, warum den Dienstgeber generell die Belastung eines Versorgungsgenusses für den früheren Ehegatten treffen soll, wenn der Beamte ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig Unterhaltszahlungen an den früheren Ehegatten geleistet hat. Tirol spricht sich daher gegen eine solche, auf die soziale Bedürftigkeit nicht Rücksicht nehmende Regelung aus. Im übrigen sind bei Inkrafttreten einer derartigen Regelung Scheingeschäfte, die nur der Erlangung des Anspruches auf einen Versorgungsgenuß dienen, nicht auszuschließen. Außerdem müßte es statt "Unterhaltsbedarf" wohl "Lebensunterhalt" heißen und nach den Wörtern "falls dieser" das Wort "jedoch" eingefügt werden. In den Z. 3 und 4 ist der Unterschied zwischen den Begriffen "Unterhaltszahlungen" und "Unterhaltsleistungen" nicht klar. Hinsichtlich der Z. 4 wird auch auf die Ausführungen oben zu Art. IV Z. 1 verwiesen.

Zu Z. 10:

Hier stellt sich die Frage, ob die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen die Änderung eigenständiger dienstrechlicher bzw. pensionsrechtlicher Bestimmungen rechtfertigt.

Zu Art. VI:

Zu Z. 2:

Es erscheint wohl zu weitreichend und insofern bedenklich, wenn es nach Abs. 3a Z. 1 schon im Hinblick auf ein Vertrauensverhältnis genügt, von einer Verpflichtung zur Anzeige absehen zu können. Da grundsätzlich zwischen Lehrern und Schülern ein Vertrauensverhäl-

nis bestehen bzw. entstehen sollte, könnte nach diesem Ausnahmetatbestand die Anzeige jeglicher strafbarer Handlung unterbleiben.

Zu Art. XII:

Zu Z. 1:

Die Wendung "nach Abschluß des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof" sollte besser durch die Wendung "nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an die belangte Behörde" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl